

BVGer D-504/2023 vom 9. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-504_2023

FR: TAF D-504/2023 du 9 février 2023

IT: TAF D-504/2023 del 9 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2018, Art. 123 N 8), dass Umstände ausgeschlossen sind, welche die gesuchstellende Person bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, zumal es den Prozess- parteien obliegt, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachver- halts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen (vgl. vgl. OBERHOLZER

D-504/2023 Seite 4 NIKLAUS, in: Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 123 N 8). dass es an der genügenden Sorgfalt mangelt, wenn die Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen zurückzuführen ist, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können und müs- sen (vgl. a.a.O. N 9), dass der Gesuchsteller vorliegend erstmals im Revisionsgesuch politische Äusserungen auf Onlineplattformen geltend macht und im ordentlichen Verfahren demnach keine Verfolgung deswegen befürchtete, dass diese bisher nicht geltend gemachten Online-Aktivitäten offensichtlich keine nachträglich erfahrenen Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG darstellen und – soweit erforderlich – im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Ermittlungsverfahren, von welchen der Gesuch- steller erst nach dem Gerichtsurteil erfahren habe, berücksichtigt werden, dass sich der Inhalt der neu zu den Akten gereichten Beweismittel auf ei- nen vor dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Sach- verhalt (angebliche Ermittlungsverfahren der Behörden) bezieht, dass der Gesuchsteller lediglich 20 Tage nach ergehen des Urteils vom

E. 5

Januar 2023 die neu zu den Akten gereichten Beweismittel in Kopie (teil- weise unleserlich) und ohne Übersetzung vorlegte, dass er pauschal ausführte, bereits im ordentlichen Verfahren geltend ge- macht zu haben, mehr Zeit zur Beschaffung von Beweismitteln zu benöti- gen, dass im ordentlichen Verfahren vorgebracht wurde, die Nachforschungen in seiner Wohnsitzprovinz B. _____ hätten keine Ermittlungsverfahren gegen ihn ergeben, dass der Gesuchsteller nicht ansatzweise ausführte, wann und unter wel- chen Umständen er Kenntnis der angeblich neuen Beweismittel erlangte, dass er denn auch nicht darlegt, die Beweismittel hätten ihm im ordentli- chen Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein können oder die Geltendmachung oder Beibringung sei ihm aus entschuldbaren Grün- den nicht möglich gewesen,

D-504/2023 Seite 5 dass demnach davon auszugehen ist, bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der ihm obliegenden und im ordentlichen Verfahren bereits hinlänglich zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) hätte er die

neuen Beweismittel, die behauptungsge- mäss von November 2022 stammen, bereits im ordentlichen Verfahren gel- tend machen können, sollen und müssen (vgl. Art. 125 BGG), dass ohnehin fraglich sein dürfte, ob der Gesuchsteller sich tatsächlich on- line politisch äusserte, zumal er weder einen Nachweis dafür vorlegt (z.B. Facebook-Auszug) noch exakte inhaltliche respektive zeitliche Anga- ben dazu gemacht hat, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen auch eine drohende völker- rechtswidrige Behandlung nicht schlüssig nachgewiesen werden konnte, dass das Revisionsgesuch somit als unzulässig zu qualifizieren ist, wes- halb gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4607/2019 darauf in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen oder Richtern nicht einzutreten ist (vgl. a.a.O. E. 12), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-504/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.